

Ausführungsvorschriften

über Berufliche Orientierung und über Duales Lernen an den allgemeinbildenden Schulen

(AV Berufliche Orientierung und Duales Lernen)

Vom 01. August 2026

BJF II D 2

Telefon: 90227- 5865, intern 9227-5865

Inhaltsübersicht

I.	Präambel und Geltungsbereich	2
II.	Berufliche Orientierung	2
III.	Duales Lernen und Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und an Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt	13

Anlagen

- Anlage 1 Aufgabenbeschreibung für Lehrkräfte im BO-Team
- Anlage 2 Vereinbarung über die Durchführung eines Praktikums
- Anlage 3 Vereinbarung über die Durchführung einer Form des Praxislernens
- Anlage 4 Rahmenkonzeption für Produktives Lernen
- Anlage 5 Rahmenkonzeption für Praxislerngruppen
- Anlage 6 Rahmenkonzeption für Praxisklassen

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVBl. S. 700) bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung:

I. Präambel und Geltungsbereich

Präambel

Diese Ausführungsvorschriften bestimmen die Umsetzung und Durchführung der Beruflichen Orientierung sowie des Dualen Lernens an den allgemeinen Berliner Schulen und konkretisieren die in §§ 13a und 13b Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) und § 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe Berlin (VO-GO) enthaltenen Regelungen.

Gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO zielt die Berufliche Orientierung als Querschnittsaufgabe darauf, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich einer individuellen Berufs- und Studienwahl zu fördern und sie bei der Entwicklung von hierfür erforderlichen Kompetenzen beratend zu begleiten. Die berufliche Orientierung umfasst demnach alle Maßnahmen und Angebote, die dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermöglichen. Das Duale Lernen ist ein pädagogisches Angebot zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen. Es verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten, um bei allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Anschluss an die allgemeine Schulpflicht zu schaffen. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und des Dualen Lernens sind als schulische Veranstaltungen unmittelbarer Bestandteil von Unterricht und Erziehung.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen Schulen, sofern nichts Abweichendes geregelt wird. Die Regelungen zum Dualen Lernen dieser Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

II. Berufliche Orientierung

§ 2 - Einrichtung eines Teams zur Beruflichen Orientierung (BO-Team) und Zusammenarbeit

(1) Alle Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Gymnasien richten ein BO-Team ein. Das BO-Team setzt sich zusammen

aus einer koordinierenden Lehrkraft und einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit (Jugendberufsagentur Berlin). An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird das BO-Team durch eine Lehrkraft der beruflichen Schulen ergänzt.

(2) Lehrkräfte an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Gymnasien und aus den beruflichen Schulen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Funktion Anrechnungsstunden.

(3) Die Aufgaben der Lehrkräfte im BO-Team sind in Anlage 1 aufgeführt. Regeln der Zusammenarbeit der Mitglieder des BO-Teams sowie der Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern legt jede Schule gemäß § 3 Absatz 2 fest.

(4) Für die Nach- oder Neubesetzung von Lehrkräften in BO-Teams ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

(5) Die Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten bleibt durch die Teilnahme am BO-Team unberührt. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen allgemeinbildenden Schule verantwortlich.

(6) Die Schule ist gegenüber der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit nicht weisungsberechtigt.

(7) Ein Daten- und Informationsaustausch innerhalb des BO-Teams ist gemäß § 64 Absatz 8 SchulG zulässig, sofern kein Widerspruch gegen die Datenweitergabe eingereicht wurde.

(8) Das BO-Team kann um weiteres pädagogisches Personal, wie z. B. aus der Jugendberufsagentur Berlin, dem Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit oder der Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen (BdBS), erweitert werden.

§ 3 -Schulische Rahmenbedingungen für die Verwirklichung der Beruflichen Orientierung

(1) Jede Schule legt in ihrem Schulprogramm ihr Konzept für die Berufliche Orientierung (BO-Konzept) fest und verankert die Rahmenlehrplanvorgaben für die Berufliche Orientierung in ihrem Schulinternen Curriculum.

(2) Das BO-Konzept definiert Ziele und Indikatoren zur angestrebten Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie Aktivitäten und deren Umsetzungsprozesse einschließlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten für die schulische Berufliche Orientierung an der Schule. Zu den Aktivitäten nach Satz 1 zählen die geplanten Maßnahmen und Angebote Beruflicher Orientierung, der berufsorientierende Unterricht am Gymnasium und die schulspezifischen Schwerpunktthemen, die Anbahnung und Ausgestaltung der BO-Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und

Partnern, insbesondere Unternehmenskooperationen sowie die strukturelle Verankerung der Beruflichen Orientierung in der Schule. In den Sekundarstufen I und II arbeiten die Schulen in der Beruflichen Orientierung dabei mit den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit, den für Berufliche Orientierung zuständigen Lehrkräften der beruflichen Schulen, den Qualifizierenden für Wirtschaft-Arbeit-Technik und das Duale Lernen, den Qualifizierenden für Berufliche Orientierung an Gymnasien und für die inklusive Berufliche Orientierung, den Integrationsfachdiensten, den Ankerschulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und mit weiteren externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialpartnern gemäß § 5 Absatz 2 SchulG zusammen.

§ 4 - Fachverfahren zur Beratung und Dokumentation

(1) Alle Lehrkräfte und alle Beraterinnen und Berater der beruflichen Schulen im BO-Team erhalten Zugänge zur Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD), um die Anschlussberatung und Anschlussperspektiven zu dokumentieren.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ab der Jahrgangsstufe 7 einen unentgeltlichen Zugang zur berufswahlapp des Landes Berlin. Die berufswahlapp dient als Langzeitportfolio-Instrument für den gesamten Prozess der Beruflichen Orientierung. Sie ist das zu nutzende Dokumentationsinstrument für den Prozess der Beruflichen Orientierung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die flächendeckende Nutzung der berufswahlapp in der Schule verantwortlich. Das BO-Team unterstützt sie oder ihn dabei. Lehrkräfte sowie Mitglieder des BO-Teams, die die berufswahlapp im Unterricht nutzen, erhalten einen unentgeltlichen Zugang.

(3) Die berufswahlapp wird in einer browserbasierten, landesspezifischen Version gemeinsam mit anderen Bundesländern als unterrichtliches Lehr- und Lernmittel betrieben. Die Daten der Schülerinnen und Schüler sind zu schützen und erst durch aktive Freigabe der Schülerinnen und Schüler sichtbar. Dritten (außerhalb von Schule) wird der Zugang nicht gewährt. Die berufswahlapp ist werbefrei.

§ 5 - Qualifizierung von Lehrkräften

(1) Vor oder mit Beginn des Einsatzes als koordinierende Lehrkraft im BO-Team nimmt die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung für diese Tätigkeit teil. Auf § 2 Absatz 4 der Lehrkräftefortbildungsverordnung wird hingewiesen. In der Zeit, in der diese Qualifizierung absolviert wird, besteht keine Fortbildungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 der Lehrkräftefortbildungsverordnung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits tätigen koordinierenden Lehrkräfte der BO-Teams nehmen in der Regel innerhalb von zwei Jahren an der Qualifizierung gemäß Absatz 1 teil.

(3) Ergänzend zur Qualifizierung gemäß Absatz 1 nehmen schulische BO-Fachkräfte an den regionalen und landesweiten Netzwerktreffen verbindlich teil.

Die Netzwerktreffen dienen der fachlichen Vernetzung, dem Informationsaustausch sowie der Weiterentwicklung der Beruflichen Orientierung an den Schulen. Die regionalen und landesweiten Netzwerktreffen erfolgen mit der Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin). Sie gewährleisten den fachlichen Austausch zu den Angeboten der JBA Berlin, zu Anschlussmöglichkeiten, aktuellen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie zu den Ansprechpersonen der Partnerinnen und Partner der JBA. Die Zusammenarbeit in der Vorbereitung, Organisation und Durchführung erfolgt zwischen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg sowie den Agenturen für Arbeit in Berlin. Sie richtet sich nach der Kooperationsvereinbarung der JBA Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Evaluation der Beruflichen Orientierung

(1) Die Qualität und Wirkung der Beruflichen Orientierung gemäß BO-Konzept wird in der Regel jährlich gemäß § 8 Absatz 5 i.V.m. § 9 Absatz 2 SchulG intern evaluiert. Dabei sind die Ergebnisse der Anschlussdokumentation und -beratung gemäß § 13a Absatz 2 Sek I-VO zu berücksichtigen. Das BO-Konzept wird auf Grundlage der Evaluationserkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt.

(2) Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Beruflichen Orientierung und entsprechende Qualifizierungen der BO-Lehrkräfte sollen im Schulvertrag unter der entsprechenden Zielsetzung zwischen Schulleitung und Schulaufsicht vereinbart werden.

(3) Über das Fachverfahren gemäß § 64a SchulG erhält die regionale Schulaufsicht zum Zweck des Monitorings Einblick in den Beratungs- und Dokumentationsprozess nach §13a Absatz 5 Sek I-VO (Datenblatt). Sie wirkt gemeinsam mit der Schulleitung darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler vor Beendigung der Sekundarstufe I eine dokumentierte Anschlussberatung und Anschlussperspektive erhalten. Schulleitung und regionale Schulaufsicht nehmen regelmäßig Auswertungen zu den tatsächlich realisierten Anschlüssen vor.

(4) Die Ergebnisse der Beruflichen Orientierung werden von der Schulaufsichtsbehörde extern evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den regionalen Schulaufsichten und den Schulen in Dienstberatungen ausgewertet und bei der Weiterentwicklung des jeweiligen schulischen BO-Konzepts angemessen berücksichtigt.

§ 7 - Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung

(1) Ausgehend vom Landeskoncept Berufliche Orientierung ist sicherzustellen, dass bei allen Schülerinnen und Schülern frühzeitig das Interesse an einer Berufsausbildung geweckt und ihre Berufswahlkompetenz systematisch gefördert wird. Dabei sind individuelle Voraussetzungen und Unterstützungsbedarfe angemessen zu berücksichtigen. Ein zentrales Element bildet die Schaffung und Nutzung ausreichender Praxiserfahrungen während der Schulzeit, insbesondere durch betriebliche Praktika, Projekte und Kooperationen mit Unternehmen. Diese sollen reale Einblicke in Arbeits- und Berufsfelder ermöglichen und den Übergang in Ausbildung oder weiterführende Bildungswege gezielt unterstützen. Das Ziel des gesamten Orientierungsprozesses besteht darin, dass alle Schülerinnen und Schüler – mit oder ohne Schulabschluss – eine realistische und begründete Anschlussperspektive entwickeln.

(2) Die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sollen ungeachtet der grundsätzlichen Ausrichtung am Ziel der Berufswahlkompetenz subjektorientiert sein, um der Komplexität, Diversität und sozialen Kontextualität der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Dem Lernort Betrieb kommt eine besondere Bedeutung zu, da Schülerinnen und Schüler durch betriebliche Erfahrungen einen realitätsnahen Einblick in die Arbeit von Unternehmen erhalten und betriebliche Handlungen kennenlernen und trainieren. Berufsorientierende Angebote können auch in schuleigenen Werkstätten oder vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt werden. Landes- und bundesweite Programme zur Beruflichen Orientierung stehen den Schulen unterstützend zur Verfügung. Berufsausbildung und Studium sind gleichwertige Beratungsziele.

(3) Berufsorientierende Maßnahmen können sowohl im Fachunterricht, an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt insbesondere im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik, als auch im Wahlpflichtunterricht vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Darüber hinaus können Angebote auch fachübergreifend oder fächerverbindend, im Rahmen von Projekttagen und des Ganztagsbetriebs durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe I mindestens ein Motivationsschreiben verfasst sowie eine Bewerbung geschrieben und versandt haben.

(4) Zu den berufsorientierenden Maßnahmen zählen insbesondere:

Berufsorientierende Maßnahme		Übergeordnete Zielsetzung: Entwicklung von Berufswahlkompetenz/Anschlussperspektiven unter Berücksichtigung der Komplexität, Diversität und sozialen Kontextualität der individuellen Entwicklung. Zielsetzungen der Einzelmaßnahmen, die auf das übergeordnete Ziel einzahlen:
1.	Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung	Erkennen eigener Stärken und Talente
2.	Talente Check	
3.	BO-Praxis- und Projektlerntage	Kennenlernen von Berufen, Betrieben, Hochschulen sowie der Arbeitswelt
4.	Betriebserkundung	
5.	Girls' Day und Boys' Day	
6.	Nutzung von Schülerlaboren an Hochschulen, Makerspaces, Schülerforschungszentren und Digital Labs	
7.	Schulinterne Werkstattarbeit	Erprobung praktischer und überfachlicher Kompetenzen, Erprobung unternehmerischen Denkens und Handelns, Stärkung der Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Problemlösungsstrategien im geschützten Raum
8.	Unternehmerische Bildung (Entrepreneurship Education)	
9.	Service Learning (z. B. Sozialpraktika);	Vertieftes Kennenlernen von Berufen, Betrieben sowie der Arbeitswelt
10.	Berufsorientierungsmessen	Recherche zu freien Ausbildungsplätzen, Studiengängen
11.	Besuch des Berufsinformationszentrums	
12.	Bewerbungstrainings	Fähigkeiten zur Selbstpräsentation in analogen und digitalen Bewerbungssituationen entwickeln
13.	Informationen zur Ausbildungs- und Studienplatzsituation, insbesondere zu Webplattformen der Wirtschaftspartner zur Ausbildungs- und Praktikumsplatzsuche	Unterstützung des individuellen Bewerbungsprozesses
14.	Zusatzkurs Studium und Beruf	Vertiefung der Beruflichen Orientierung in der gymnasialen Oberstufe

§ 8 - Inhalte und Ziele der Praktika und der praktikumsnahen Maßnahmen

(1) Praktika ermöglichen Schülerinnen und Schülern, praktische Erfahrungen zu sammeln und mehr über ihre beruflichen Interessen und Fähigkeiten zu erfahren. Die Praxiserfahrungen sowie Vor- und Nachbereitung der Praktika unterstützen sie bei ihren Überlegungen, ob der angestrebte Beruf oder das Tätigkeitsfeld tatsächlich den eigenen Interessen entspricht. Sie gewinnen durch Praktika Einblick in die Arbeitsabläufe und Strukturen von Unternehmen und anderen Arbeitgebern und entwickeln ihre Berufswahlkompetenz. Auch bieten Praktika die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und erste berufliche Netzwerke zu bilden. Die Praxiserprobungen führen zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Potenziale in Bezug auf die beruflichen Anforderungen. Darüber hinaus dienen Praktika als Vorbereitung auf den Übergang von Schule in eine Ausbildung.

(2) Ergänzend vermitteln praktikumsnahe Maßnahmen, wie Führungen durch Praxisbetriebe und Gespräche mit Betriebsangehörigen einen Einblick in den Gesamtbetrieb, die Betriebsabläufe und die sozialen Strukturen in der Arbeitswelt. Darüber hinaus sind die Schülerinnen und Schüler mit Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Praxisbetriebe sowie mit deren Anforderungen und Erwartungen an Auszubildende bekannt zu machen.

§ 9 - Durchführung von Praktika

(1) Ab der Jahrgangsstufe 8 können Praktika durchgeführt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler nimmt gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO an zwei Praktika teil. Gemäß § 13a Absatz 1 Sek I-VO in Verbindung mit § 9 Absatz 5 VO-GO können Schülerinnen und Schüler am Gymnasium das zweite Praktikum auch in der Qualifikationsphase absolvieren. Die Bedingungen für eine Durchführung in der Qualifikationsphase sind im BO-Konzept der Schule festzulegen.

(2) Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb beträgt ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden täglich. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind abweichende Regelungen möglich.

(3) Sofern in § 11 nichts Abweichendes geregelt ist, können Praktika als durchgängiges Blockpraktikum oder in geteilter, rhythmisierter Form stattfinden. Die Bildung von Schülergruppen ist zulässig. Über die Grundsätze zur schulischen Organisation von Praktika entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Schulgesetzes.

(4) Praktika haben in der Regel eine Dauer von fünf Unterrichtstagen. Für Schülerbetriebspraktika gilt § 11.

(5) Praktika finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch außerhalb von Berlin zulassen. Satz 2 gilt nicht für das Schülerbetriebspraktikum nach § 11 Absatz 1.

(6) In besonders begründeten Einzelfällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Praktika ganz oder teilweise in den Ferien zulassen, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen und die Durchführung des Praktikums nach diesen Vorschriften gewährleistet ist.

(7) Eine angemessene Vor- und Nachbereitung durch eine Lehrkraft ist sicherzustellen. Die Organisation der individuellen Vor- und Nachbereitung obliegt der Schule. Die individuelle Vor- und Nachbereitung der Praktika kann insbesondere im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik, an Gymnasien im berufsorientierenden Unterricht, im Wahlpflichtunterricht, fachübergreifend oder fächerverbindend im Rahmen von Projekttagen stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Vor- und Nachbereitung individuelle Belastungsmomente berücksichtigt und inklusiv gestaltet wird. Dies beinhaltet die grundsätzliche Barrierefreiheit von Angeboten sowie die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen, z. B. die individuell passende Unterstützung der Schülerinnen und Schüler (und der Bezugspersonen im Betrieb), um im Praktikum bestehen zu können.

(8) Schülerinnen und Schüler kümmern sich entsprechend dem Alter und der Reife eigenständig um einen angemessenen Praktikumsplatz. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten durch die Lehrkraft angemessene Unterstützung. Die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Praktikumsmaßnahmen soll Bestandteil des individuellen Förderplans sein, der von den unterrichtenden Lehrkräften für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erstellen ist. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt werden. Bei Bedarf können mittels einer multiprofessionell zusammengesetzten Schulhilfe-, Hilfe- oder Teilhabekonferenz die individuell notwendigen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Praktikumsmaßnahmen abgestimmt werden.

(9) Die individuelle Betreuung während des Praktikumszeitraums durch eine schulische Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner ist zu gewährleisten. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler einmal wöchentlich am Ort des Praktikums besucht.

(10) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Austausch mit den Praktikumsbetrieben in Form von Videokonferenzen oder Telefonaten ist dann zulässig, wenn der Ort des Praktikums außerhalb von Berlin liegt.

(11) Einheitliche Dokumentationsbögen (Vorlage in berufswahlapp) für eine Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Lernenden im Praktikum durch den Betrieb werden in Abstimmung aller Partnerinnen und Partner der Beruflichen Orientierung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

§ 10 - Eignung der Praktikumsstelle

(1) Die Eignung als Praktikumsstelle setzt voraus, dass der Betrieb oder die Einrichtung

1. willens und in der Lage ist, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen,
2. eine zuverlässige, geeignete Fachkraft für die Anleitung bereitstellt und
3. den Schülerinnen und Schülern nur Aufgaben und Tätigkeiten eines Berufes und der damit einhergehenden betrieblichen Arbeitsabläufe überträgt, die ihrem Alter sowie ihrem körperlichen und geistigen Entwicklungsstand angemessen sind, wobei die gesetzlichen Schutzvorschriften für Jugendliche einzuhalten sind.

Ein Praktikumsplatz im Rahmen von Teleheimarbeit ist unzulässig.

(2) Die Entscheidung über die Eignung als Praktikumsstelle trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass der Betrieb oder die Einrichtung in der Lage ist, den Schülerinnen und Schülern z.B. im Schülerbetriebspraktikum einen möglichst umfassenden Einblick in Betriebsstrukturen und -abläufe und Anforderungsprofile der jeweiligen Ausbildungsberufe zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind insbesondere deren individuelle Fähigkeiten und Bedarfe sowie notwendige Unterstützungsmaßnahmen (z.B. bauliche Barrierefreiheit) bei der Auswahl der Praxisplätze zu berücksichtigen.

§ 11 - Das Schülerbetriebspraktikum

(1) An den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt führt jede Schülerin und jeder Schüler gemäß den Vorgaben in §13a Absatz 1 Sek I-VO ein Schülerbetriebspraktikum mit einem Umfang von mindestens 15 Unterrichtstagen im Rahmen des Unterrichtsfaches WAT entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1- 10 Berlin Brandenburg Fachteil C WAT durch. An Gymnasien wird das Schülerbetriebspraktikum in einem Umfang von 10 Unterrichtstagen durchgeführt.

(2) Schülerbetriebspraktika finden grundsätzlich im Land Berlin statt. In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen.

(3) Aufgaben der Schulen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt eine Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator des Schülerbetriebspraktikums. Die koordinierenden Aufgaben betreffen die schulische Organisation, gesetzlich geforderte Gesundheitsuntersuchungen, die notwendigen Belehrungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Meldung über Schadensfälle an die zuständige Stelle.
2. Zu den Aufgaben gehören auch alle zwischen Schule und Praktikumsort abzustimmenden Maßnahmen, die für den rechtzeitigen Abschluss der Vereinbarung zwischen Schule und dem Träger des Praktikumsortes erforderlich sind.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Praxiseinsätze verantwortlichen Lehrkräfte. Die verantwortlichen Lehrkräfte halten während der Praxiseinsätze Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Praxisanleiterinnen und -anleitern. Sie vergewissern sich, dass die Aufgaben in der geforderten Weise erfüllt werden. Soweit erforderlich, sind in diesen Gesprächen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen festzulegen. Die Besuche am Praktikumsort sind Dienstgänge. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend erstattet. Die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsbetriebe ist den Lehrkräften und der Schule nicht gestattet.
4. Die Koordinatorin oder der Koordinator informiert vor Beginn eines Praxiseinsatzes die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Ziele, Inhalte und Form des Schülerbetriebspraktikums sowie über notwendige Gesundheitsuntersuchungen, die Verschwiegenheitspflicht und über den Versicherungsschutz. Sie oder er kann diese Aufgabe auch der mit der schulischen Praxisbetreuung beauftragten Lehrkraft übertragen. Im Rahmen dieser Informationen ist darauf hinzuweisen, dass den Schülerinnen und Schülern die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumsorte nicht gestattet ist.
5. In Vorbereitung der Praxiseinsätze vereinbart in der Regel die mit der Praxisbetreuung beauftragte Lehrkraft mit dem jeweiligen Praktikumsort alle erforderlichen Einzelheiten über den Einsatz oder die Erkundungsaufträge der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort und unterrichtet über Inhalt und Art der schulischen Erkundungsaufträge.

(4) Aufgaben der Praktikumsorte:

1. Während des Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort übernehmen die mit der Anleitung betrauten betrieblichen Praxisanleiterinnen und -anleiter die Aufsicht. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie

Schaden erleiden. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, überträgt sie die Aufsicht für die Zeit der Abwesenheit auf andere geeignete Personen.

2. Vom Träger des Praktikumsortes ist Vorsorge zu treffen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler eingehalten werden. Die am Praxiseinsatz Teilnehmenden dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen und anderen Gefahrenorten aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Praxiseinsatzes nachweislich über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die gesetzlichen und betrieblichen Schutzvorschriften zu belehren.
3. In die von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums zu führende Dokumentation des Schülerbetriebspraktikums soll der Praxisbetrieb in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.
4. In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen der betrieblichen Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters verstößt oder die Ordnung am Praktikumsort in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt, hat der am Praktikumsort Verantwortliche unverzüglich die für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft zu unterrichten. Ist diese nicht erreichbar, muss die Schule benachrichtigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
5. Somit behält sich die Schule bei groben Verstößen seitens der Schülerinnen und Schüler vor, diese vom Praktikumsort abzuführen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Unterricht eines anderen Jahrgangs teilzunehmen.
6. Ergeben sich Hinweise, nach denen eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht nur vorübergehenden Gründen den Belastungen eines Praxiseinsatzes gesundheitlich nicht gewachsen ist, benachrichtigt der am Praktikumsort Verantwortliche unverzüglich die für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft.
7. Während des Schülerbetriebspraktikums besteht die Schulpflicht weiter. Krank- und Unfallmeldungen müssen am gleichen Tag dem Betrieb und der Klassenleitung gemeldet werden.

(5) Pflichten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler:

1. Das Schülerbetriebspraktikum ist durch die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Vorgaben der Schule zu dokumentieren. Sie nutzen die berufswahlapp.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Abschluss eines Praxiseinsatzes über Angelegenheiten des Praktikumsortes Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Verschwiegenheit bedürfen.

(6) Vereinbarung mit dem Praktikumsort

Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums an einem Praktikumsort setzt voraus, dass mit dieser Partnerin oder diesem Partner eine schriftliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2 oder ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Wird die Vereinbarung mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts geschlossen, vertritt die Schule das Land Berlin bei deren Abschluss. Soll das Schülerbetriebspraktikum in einer dem Land Berlin nachgeordneten Behörde durchgeführt werden, schließt die Schule die Vereinbarung im eigenen Namen ab. Vor Abschluss der Vereinbarung ist dem Praktikumsort das Merkblatt (Anlage 2a) auszuhändigen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung oder des Kooperationsvertrages erlangen die in diesen Vorschriften genannten Rechte und Pflichten der Praktikumsorte Verbindlichkeit.

(7) Versicherungsschutz und Haftung

1. Für die am Schülerbetriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Über Unfälle ist die Schule unverzüglich zu unterrichten.
2. Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Praxiseinsatzes infolge einer Amtspflichtverletzung der für die für den Praxiseinsatz verantwortliche Lehrkraft oder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der mit der betrieblichen Praxisanleitung betrauten Person am Praktikumsort entstehen, haftet das Land Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der für den Praxiseinsatz verantwortlichen Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung des Praktikumsortes entstehen, haftet der Praktikumsort, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
4. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Praktikumsort sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes, wenn die weiteren Voraussetzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

5. Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schülerbetriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 7 Absatz 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 19. Oktober 2021 (ABl. S. 5191) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.

III. Duales Lernen und Praxislernen an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und an Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

§ 12 - Duales Lernen als Angebot zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen

(1) Gemäß §§ 22 und 23 Schulgesetz vermitteln die Integrierte Sekundarschule sowie die Gemeinschaftsschule ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung. Dabei ermöglichen sie ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung. Alle allgemeinen Maßnahmen zum Dualen Lernen unterliegen dieser Vorgabe und sind im Rahmen eines Konzeptes zum Dualen Lernen für die Jahrgangsstufen 7-10 als Teil des Schulprogramms nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde durch jede Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und an Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt festzulegen, regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

(2) Allgemeine Maßnahmen zum Dualen Lernen dienen der Differenzierung und Individualisierung in allen Unterrichtsfächern. Sie können im Rahmen der Binnendifferenzierung und in fächerübergreifenden Projekten oder an Integrierten Sekundarschulen auch im Rahmen von Kursen organisiert werden.

(3) Die verantwortliche Lehrkraft unterrichtet die Schülerinnen und Schülern regelmäßig mithilfe von Unterrichtsinhalten, die Anwendungen in konkreten lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten zur Festigung der erworbenen Kompetenzen ermöglichen. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich insbesondere nach dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler in den mathematischen und sprachlichen Basiskompetenzen.

(4) Als allgemeine Maßnahmen zum Dualen Lernen kommen insbesondere folgende Angebote in Betracht.

Allgemeine Maßnahmen zum Dualen Lernen		Übergeordnete Zielsetzung: Erreichung der in den Rahmenlehrplänen vorgegebenen Standards durch die differenzierte Vermittlung komplexer Themen und Inhalte in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten. Zielsetzungen der Einzelmaßnahmen, die auf das übergeordnete Ziel einzahlen:
1.	Verwendung von alltagsnahen und lebensweltorientierten Unterrichtsmaterialien aus den Bereichen Handwerk, Handel und Industrie	Schülerinnen und Schüler erlernen anspruchsvolle Unterrichtsinhalte anhand von Unterrichtseinheiten mit Praxisbezug zu komplexen Herausforderungen in Handwerk, Handel oder der Industrie.
2.	Projektstage und Projektwochen mit den Schwerpunkten Handwerk, Handel und Industrie	Schülerinnen und Schüler wenden erworbene Kompetenzen in Projekten mit Bezug zu komplexen Herausforderungen in Handwerk, Handel oder der Industrie an.
3.	Schülerfirmen	Schülerinnen und Schüler lernen in einem angeleiteten und geschützten Rahmen unternehmerische Grundlagen kennen und wenden dabei praxisorientiert schulische Kompetenzen gezielt an.
4.	Projektbezogene Designprozesse in der digitalen Lernwelt in Verbindung mit physischen Bauprojekten	Schülerinnen und Schüler erfahren durch digitale Konstruktionen und dazugehörige Designprozesse die Hintergründe, wie aus einer Idee ein Produkt entsteht. Nach dem Bau des Produktes (z.B. Instrumente, Fahrzeuge oder Möbel) lernen die Schülerinnen und Schüler in den Fachunterricht praxisorientiert die jeweiligen fachlichen Hintergründe zur Anwendung und Funktionsweise der erstellten Produkte kennen.
5.	Phänomenbasierte Lernformate (z. B. „Deeper Learning“) mit Bezug zu den MINT-Fächern und den Schwerpunkten praktischer Problemlösestrategien, Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung	Schülerinnen und Schüler erlernen notwendige Prinzipien der Selbstwirksamkeit und Selbstregulation durch die Anwendung tiefgreifender Wissensstrukturen in kooperativen Lernprozessen und bei der Erarbeitung eines eigenen und authentischen Lernergebnisses. Hierbei erarbeiten sich Schülerinnen und Schüler umfassende Antworten auf Herausforderungen und Lösungsansätze für Aufgaben, die in die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler eingebettet und relevant sind. Dies stellt die gezielte Anwendung des Wissens in eigenem Handeln dar.
6.	„Unternehmen mit Klasse“: durch Unternehmenspatenschaften und deren	Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Patenschaften mit unternehmerischen Herausforderungen konfrontiert, die regelmäßig eine praktische Anwendung schulisch erworbener Kompetenzen erfordern und deren Notwendigkeit aufzeigen.

	Einbindung in Unterrichtsformate	
7.	Spezifische kleine Lerngruppen oder Kurse mit praxisorientierten Strukturen für praktisches Handeln und gezieltes Lernbegleitcoaching als Basis für alle Lernprozesse	Schülerinnen und Schüler öffnen sich für Lern- und Praxiserfahrungen, treffen begründete Entscheidungen im praktischen Handeln und übernehmen angeleitet gezielt Verantwortung für ihr eigenes Lernen. Die Prozesse zur Dokumentation und Reflexion der Lern- und Praxiserfahrungen beruhen auf Lernverlaufsplänen und ermöglichen Schülerinnen und Schülern die eigenverantwortliche Planung von Lernprozessen.

(5) Unternehmen, Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können für die Umsetzung der Maßnahmen in einzelnen Unterrichtsstunden oder umfassenderen Projekten zur Unterstützung beauftragt werden. Die Beauftragung von Unternehmen erfolgt in der Regel durch die Schulleitung in Form von schriftlichen Kooperationen zwischen Schule und Unternehmen. Die Beauftragung einzelner Personen erfolgt in der Regel schriftlich durch die Klassenlehrkraft.

(6) Besonders im Hinblick auf die Erstellung von Produkten oder die praktische Anwendung erworbenen Wissens sind schulische Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten geeignet und sollen bei der Planung der einzelnen Maßnahmen durch die Schule berücksichtigt werden.

§ 13 Rahmenbedingungen des Praxislernens

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und in Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, für die voraussichtlich und trotz aller allgemeinen Maßnahmen zum Dualen Lernen in Jahrgangsstufe 9 oder 10 prognostisch kein erster Schulabschluss erreichbar erscheint, können in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Praxislernen teilnehmen. Im Praxislernen als besondere Organisationsform des Dualen Lernens findet ein Teil des Unterrichts mit verstärktem Praxisanteil an bis zu drei Tagen an geeigneten außerschulischen oder schulischen Lernorten statt. Das Praxislernen besteht aus langfristigen, mindestens ein Schuljahr umfassenden Maßnahmen, die einen verstärkten Praxisbezug beim Lernen in Schule oder durch die Verlagerung des Lernens an außerschulische Lernorte sowie Werkstätten, Betriebe und gemeinnützige Einrichtungen umfassen.

(2) Über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler am Praxislernen sowie deren Umfang und Dauer entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 8. oder 9. Jahrgangsstufe. Für das Praxislernen kommen insbesondere Schülerinnen und Schüler in Frage, deren Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 darauf schließen lässt, dass der Schulabschluss als stark gefährdet erscheint. Zudem müssen sie durch

einen verstärkten Praxisbezug eher gefördert werden können als durch andere Fördermaßnahmen. Außerdem muss eine Bereitschaft zur Teilnahme an der jeweils vorgesehenen Form des Praxislernens erkennbar sein, sodass ein erfolgreicher Verlauf erwartet werden kann. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Schule, die das Praxislernen durchführt, im Benehmen mit den für das Praxislernen zuständigen Lehrkräften anhand einer maximal 8-wöchigen Probezeit zu Beginn des folgenden Schuljahres. Folgende Kriterien sind dabei vorrangig zu beachten:

1. Anwesenheit und Pünktlichkeit in dieser Maßnahme des Praxislernens
2. Interesse an der jeweiligen praktischen Tätigkeit der gewählten Maßnahme
3. Leistungsbereitschaft in dieser Maßnahme des Praxislernens

Ist eine endgültige Aufnahme in die vorgesehene Form des Praxislernens nicht möglich, schlägt die Schule, die das Praxislernen durchführt, der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz der Stammschule eine alternative und geeignetere Maßnahme des Praxislernens gemäß § 14 vor. Die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz der Stammschule entscheidet dann im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten über die anschließende Maßnahme des Praxislernens.

(3) Die Schule bietet das Praxislernen unter Berücksichtigung der standort- und schulspezifischen Bedingungen und der für die individuelle Förderung der jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler geeigneten Form gegebenenfalls im Verbund mit anderen Schulen sowie der Finanzierbarkeit des Angebotes an. Sofern das Praxislernen nicht kostenneutral durchgeführt werden kann, ist die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bei der Durchführung sind die Vorgaben gemäß § 13b Sek I-VO und § 20 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung für das Land Berlin (SopädVO) zu beachten.

(4) Nehmen die Schülerinnen und Schüler am Praxislernen an einer anderen Schule im Rahmen einer Kooperation teil, bleiben sie weiterhin Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Die Erstellung von Zeugnissen obliegt der Stammschule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Schule, die das Praxislernen durchführt. Die unterrichtenden Lehrkräfte sind gegenüber allen Schülerinnen und Schülern im Praxislernen unabhängig von der Stammschulzugehörigkeit weisungsbefugt. Alle Entscheidungen über Maßnahmen gemäß §§ 62 und 63 Schulgesetz obliegen der Stammschule auf Vorschlag der Schule, die das Praxislernen durchführt. Alle diesbezüglich weiteren Bestimmungen sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen zu regeln und bedürfen der Zustimmung der regionalen Schulaufsicht.

(5) Es werden alle Fächer gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1a der Sekundarstufe I-Verordnung unterrichtet. Mindestens 12 Stunden Unterricht erfolgen dabei am Lernort Schule. Diese Vorgabe muss durch die Schule auch bei der maximalen Ausgestaltung von drei Tagen Praxis und zwei Tagen Theorie eingehalten werden. Der Unterricht, der am Praxislernort stattfindet, basiert

auf den Vorgaben zu den Lernbereichen Berufliche Orientierung und Lernen in der Praxis der Anlage 1a Sek I-VO und muss durch ein schulinternes Curriculum hinsichtlich der Kompetenzentwicklung gemäß der Rahmenlehrpläne ergänzt werden. Das schulinterne Curriculum ist als Bestandteil des Konzeptes zum Dualen Lernen Teil des Schulprogramms.

(6) Für den Nachweis erworbener Kompetenzen am Praxislernort ist das von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebene Zeugnis zum Praxislernen zu verwenden. Zusätzlich können erworbene Fähigkeiten über geeignete Bescheinigungen der Schule oder ein zentral von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenes Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 bzw. für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist die Teilnahme an den vergleichenden Arbeiten sicherzustellen. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 können je nach Leistungsvermögen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenlehrpläne durch Teilnahme an den Prüfungen die Schulabschlüsse der Sekundarstufe I gemäß Sek I-VO erreicht werden.

(7) Einige Maßnahmen des Praxislernens sind nicht kostenneutral. Daher erfolgt bei diesen Maßnahmen die Auswahl der Schulstandorte auf Antrag der Integrierten Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und bei Klassen der Integrierten Sekundarschule an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch die Schulaufsichtsbehörde. Über den Antrag entscheidet gemäß den Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen die ministerielle Schulaufsicht im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht.

§ 14 - Maßnahmen im Praxislernen

(1) Jede Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Klassen der Integrierten Sekundarschule bietet eine Maßnahme des Praxislernens an. Hierfür kommen abschließend folgende Maßnahmen in Betracht:

	Maßnahmen zum Praxislernen	Übergeordnete Zielsetzung: Die Schülerinnen und Schüler erreichen Schulabschlüsse und entwickeln Anschlussperspektiven anhand von lebensweltlichem, praktischem und beruflichem Unterricht in der Praxis, obwohl prognostisch am Ende der Jahrgangsstufe 8 kein erster Schulabschluss zu erwarten war. Zielsetzungen der Einzelmaßnahmen, die auf das übergeordnete Ziel einzahlen:
1.	Praxisklassen	Schülerinnen und Schüler erlernen in praktischen Anwendungen mit einer veränderten Organisationsstruktur anhand von Schülerfirmen in der Schule wesentliche Kompetenzen durch gezielte Verzahnung von Theorie und Praxis.

2.	Praxislerngruppen	Schülerinnen und Schüler erlernen in praktischen Anwendungen mit einer veränderten Organisationsstruktur in externen Werkstätten und an weiteren außerschulischen Lernorten gezielt berufliche Kompetenzen, um eine gezielte Abschluss- und Anschlussperspektive zu erhalten.
3.	Praxistage	Schülerinnen und Schüler erlernen an schulisch organisierten Tagen mit einer veränderten Organisationsstruktur an Praxislernorten gezielt die wesentlichen Kompetenzen für eine gezielte Abschluss- und Anschlussperspektive.
4.	Produktives Lernen	Schülerinnen und Schüler erwerben durch eine veränderte Organisationsstruktur des Unterrichts mit regelmäßigen und begleiteten Praktika in Unternehmen eine Anschlussperspektive und die notwendigen Kompetenzen für einen Schulabschluss.
5.	Schülerfirmen	Schülerinnen und Schüler erhalten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen im Rahmen eines in schulischer Verantwortung organisierten modellhaften Unternehmens.

(2) Die in § 9 beschriebene Eignung der Praktikumsstelle ist auf die Lernortbedingungen der Praxislernorte im Rahmen des Praxislernens anzuwenden.

(3) Der Begriff Praktikumsstelle in diesen Ausführungsvorschriften entspricht im Rahmen des Praxislernens dem Begriff Praxislernort. Alle Vorgaben dieser Ausführungsvorschriften gelten entsprechend auch für die Praxislernorte.

(4) Entsprechend § 11 Absatz 3 bis 7 gelten die Vorgaben für das Schülerbetriebspraktikum auch für das Praxislernen im Rahmen der besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens. Abweichend von § 11 Absatz 3 benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Lehrkraft als Koordinatorin des Praxislernens. Abweichend von § 11 Absatz 4 sind im Rahmen von Praxislerngruppen Berichtshefte zur Dokumentation des Praxislernens verpflichtend anzuwenden.

(5) Die Rahmenbedingungen sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen zum Praxislernen werden in den folgenden Paragraphen und den Rahmenkonzeptionen in Anlage 3 bis 4 erläutert.

§ 15 - Praxisklassen

(1) Praxisklassen ermöglichen durch die Verbindung von Theorie und Praxis ein handlungsorientiertes Lernsetting, das Lernen mit Erfolgserlebnissen verbindet und die Chance für den Erwerb eines Schulabschlusses erhöht. Die positiven Erfahrungen mit der Praxis steigern auch die Chance für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn bzw. einen zielführenden Anschluss an die schulische Bildung.

(2) Praxisklassen können im Rahmen von jahrgangshomogenen oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen in Jahrgangsstufe 9 und 10 organisiert werden. Die Lerngruppengröße soll die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Gründung von Praxisklassen ist die Gründung einer Schülerfirma am Schulstandort mit z. B. folgenden Schwerpunkten: Medien, Design & Kreatives; Werkstoffverarbeitung (beispielweise Holz, Metall etc.), Textil, Druck und Mode, Ernährung und Genuss, Nachhaltigkeit und Umwelt, IT, Digital und Technik, Service, Bildung und Soziales.

(4) Die Praxisklassen können zusätzlich um gezielte Praxistage ergänzt werden. Durch ein Praktikum oder Praxistage in einem Betrieb (ohne Vergütungspflicht) erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielt Einblicke in betriebliche Abläufe und Arbeitsbedingungen wie auch in unterschiedliche Berufsfelder.

(5) Über die konkrete Ausgestaltung der Praxisklasse – ob betriebsbasiert, schulbasiert oder kombiniert – entscheidet die Schule im Rahmen des Konzeptes zum Dualen Lernen eigenverantwortlich unter Beachtung der geltenden Bestimmungen der Sek I-VO.

(6) Die Praxisklasse richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9, die eine geringe Abschluss- bzw. Anschlussprognose aufweisen, motiviert sind durch das Praxislernen einen Schulabschluss zu erreichen, anwendungs- und praxisbezogenes Lernen bevorzugen, ihre beruflichen Interessen und Stärken erproben und erste betriebliche Erfahrungen sammeln möchten sowie eine intensive Begleitung und Unterstützung bei der Anschlussberatung benötigen.

(7) Die Einführung von Praxisklassen findet an allen Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit Klassen der Integrierten Sekundarschule statt. Die Maßnahme eignet sich besonders für Integrierten Sekundarschulen bzw. Gemeinschaftsschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe.

(8) Für die wirksame Etablierung von Praxisklassen, unterstützt ein Implementationsträger die Schulen in der Gründung, Projektsteuerung und schulischen Implementation der Maßnahme. Da die Implementation durch einen Träger nicht kostenneutral ist, erfolgt die Auswahl der Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde. Vorrangig berücksichtigt werden Schulen mit der Schultypisierungsstufe 4 oder höher, d. h. Schulen mit größerem Unterstützungsbedarf. Die Einzelheiten der Durchführung der Praxisklassen sind in einer Rahmenkonzeption (Anlage 6) festgelegt.

§ 16 - Praxislerngruppen

- (1) Praxislerngruppen bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen in Werkstätten von außerbetrieblichen Ausbildungsstätten an bis zu drei Tagen pro Woche. Die Einzelheiten der Durchführung des Praxislernens in Praxislerngruppen sind in einer Rahmenkonzeption festgelegt (Anlage 5).
- (2) Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Auswahlkriterien für Schulen, die Praxislerngruppen neu einrichten möchten, sind in der Rahmenkonzeption (Anlage 5) festgelegt.
- (3) Die Schulstandorte der Praxislerngruppen übersenden zur Einrichtung der Lerngruppen zu einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Termin den Antrag auf Einrichtung der Praxislerngruppen zum darauffolgenden Schuljahr an die regionale Schulaufsicht. Die Teilnehmerlisten werden im Benehmen zwischen der regionalen Schulaufsicht und der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt. Nach erfolgter Prüfung erhalten die Schulen einen Bescheid über die Zuwendung.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen eine maximal 8-wöchige Probezeit, die der Orientierung dient, ob die Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler geeignet ist. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung sowie den Vorschlag für eine geeignetere Maßnahme des Praxislernens ist den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Stammschule schriftlich begründet mitzuteilen. Wird die Maßnahme innerhalb der Probezeit beendet, muss die Stammschule auf der Grundlage der Dokumentation der Probezeit umgehend eine andere und geeignete Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler festlegen.

§ 17 - Praxistage

- (1) Praxistage als Form des Praxislernens bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen an außerschulischen Praxisorten an bis zu drei Tagen in der Woche. Für die Einzelheiten der Durchführung entwickelt die Schule ein schulspezifisches Konzept im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Dualen Lernen.
- (2) Das schulspezifische Konzept enthält zwingend Vorgaben zur Auswahl der geeigneten Schülerinnen und Schüler, zum Lehrkräfteeinsatz, der curricularen Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben, der Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung sowie zu Kooperationen mit außerschulischen Praxisorten.
- (3) Die Lerninhalte orientieren sich an den Rahmenlehrplänen der Berliner Schule in Verbindung mit Anlage 1a der Sekundarstufe I-Verordnung und sind den Lernbereichen Berufliche Orientie-

rung und Lernen in der Praxis sowie im Rahmen der festgelegten Inhalte weiteren Unterrichtsfächern zugeordnet, die auch fachübergreifend und fächerverbindend, insbesondere in Form von Projekten organisiert, werden können.

(4) Die während der Praxistage erbrachten Leistungen werden durch die für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft in Abstimmung mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter bewertet. Die Bewertung fließt in den auf das Praxislernen entfallenden Anteil in der Zeugnisnote ein. Die Vorgaben für die Erlangung von Schulabschlüssen gemäß Sekundarstufe I-Verordnung sind zu beachten.

§ 18 - Produktives Lernen

(1) Das Produktive Lernen als Form des Praxislernens kann am eigenen Schulstandort oder in Kooperation mit einem anderen Schulstandort organisiert werden. Die Umsetzung muss einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen an außerschulischen Lernorten an bis zu drei Tagen pro Woche bieten. Die Einzelheiten der Durchführung sowie die Ausgestaltung der Unterrichtsfächer des Produktiven Lernens sind in einer Rahmenkonzeption (Anlage 4) festgelegt.

(2) Über den Antrag einer Schule zur Einrichtung oder Beendigung von Lerngruppen des Produktiven Lernens entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen regionalen Schulaufsicht.

(3) Produktives Lernen ist in den Jahrgangsstufen 9 und 10 so zu organisieren, dass Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 8 durchlaufen haben, voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden und für den Bildungsansatz des Produktiven Lernens geeignet sind, von der Stammschule vorgeschlagen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Produktiven Lernen sind ein darauffolgendes Beratungsgespräch unter Beteiligung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Klassenleitung sowie einer Lehrkraft für das Produktive Lernen und eine schriftliche Bewerbung der Schülerin oder des Schülers.

(4) Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen zu Beginn der 9. Klasse bzw. 10. Klasse eine maximal 8-wöchige Probezeit, die der Orientierung dient, ob die Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler geeignet ist. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung sowie den Vorschlag für eine geeignetere Maßnahme des Praxislernens ist den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Stammschule schriftlich begründet mitzuteilen. Wird die Maßnahme innerhalb der Probezeit beendet, muss die Stammschule auf der Grundlage der Dokumentation der Probezeit umgehend eine andere und geeignete Maßnahme des Praxislernens für die Schülerin oder den Schüler festlegen.

(5) Neben dem Pflichtunterricht in Deutsch, Mathematik und Englisch gemäß Anlage 1a Sekundarstufe I-Verordnung gliedern sich die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften in die Unterrichtsfächer Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft und Natur und Technik. Der Lernbereich Berufliche Orientierung gliedert sich im Produktiven Lernen in die Unterrichtsfächer Kommunikation und Präsentation, selbstständige produktive Aufgabe und Dokumentation des Lernens in der Praxis und der Lernbereich Lernen in der Praxis im Produktiven Lernen in die Unterrichtsfächer Produktive Tätigkeit in der Praxis, Erschließung der Praxis, Deutsch in der Praxis, Englisch in der Praxis und Mathematik in der Praxis sowie in fachbezogene Fragestellungen und Aufgaben zu den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften.

(6) Schülerinnen und Schüler, die am Produktiven Lernen teilnehmen, erhalten kein Halbjahreszeugnis. Dieses wird gemäß § 58 Absatz 3, Satz 7 Schulgesetz durch ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt.

(7) Im Produktiven Lernen werden durch die Schulleitung Lehrkräfte des Landes Berlin mit der erworbenen oder berufsbegleitend zu erwerbenden Zusatzqualifikation „Lehrkraft des Produktiven Lernens“ eingesetzt. Diese zusätzliche Qualifikation am Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung kann in einer einjährigen und berufsbegleitenden Weiterbildung mit Zertifikat erworben werden.

(8) Die Rahmenbedingungen des Lehrkräfteeinsatzes unter Beachtung des Stundenumfanges der eingesetzten Lehrkräfte müssen im Gesamtkonzept zum Dualen Lernen der jeweiligen Schule verankert werden.

(9) Die pädagogische Arbeit im Produktiven Lernen und seine Weiterentwicklung werden durch Fortbildungen und Netzwerktreffen unterstützt, die regelmäßig über das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung angeboten werden.

§ 19 - Schülerfirmen

(1) Schülerfirmen als Form des Praxislernens bieten einen verstärkten Praxisbezug durch Lernen im Rahmen eines in schulischer Verantwortung organisierten modellhaften Unternehmens. Für die Einzelheiten der Durchführung entwickelt die Schule ein schulspezifisches Konzept im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Dualen Lernen.

(2) Das schulspezifische Konzept enthält zwingend Vorgaben zur Auswahl der geeigneten Schülerinnen und Schüler, zum Lehrkräfteeinsatz, zu der curricularen Umsetzung der Rahmenlehrplangvorgaben, der Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung, der Ausrichtung der Schülerfirma sowie zum Umgang mit Einnahmen und Ausgaben unter Beteiligung der Schulfördervereine.

(3) Das praxisorientierte Lernen in Schülerfirmen muss konzeptionell so organisiert werden, dass es ein Bildungsangebot zur Förderung der Selbstkompetenz, ökonomischen Kompetenz und Innovationsfähigkeit ist. Das wesentliche Ziel ist die Steigerung der Leistungsmotivation der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Das Lernen an praxisbezogenen Aufgabenstellungen soll dabei gezielt theoretisch erworbenes Wissen mit anwendungsbezogenem Können verknüpfen.

(4) Für die Durchführung der Schülerfirmen außerhalb der Praxisklassen können die Wochenstunden des Wahlpflichtfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik sowie (anteilige) Schülerarbeitsstunden und Profilstunden zur Verstärkung des Unterrichtsfaches Wirtschaft, Arbeit, Technik genutzt werden.